J U R I S T I S C H E T H E S E N

welche mit Genehmigung

des

Herrn Dekans

der rechts- und staatswisenschaftlichen Fakultät

an der

Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin

zur

Erwerbung des Grades eines Dr. Juris Utriusque

am 13. Februar um 11 Uhr

in der alten Aula

öffentlich verteidigen wird

Hans Aumann

=====

Opponenten:

Herr Referendar Hans Bretthauer

Herr Referendar Wolf von der Heide

Herr Assessor Dr. Joachim Venettisch

874 437

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Öffentlich-rechtliche Pflichten gehen in der Regel nicht auf den Erben über.

2. Gefährliche Körperverletzung liegt auch dann schon vor, wenn die Waffe selbst den Körper nicht erreicht, sondern in der Kleidung des Verletzten aufgefangen wird.

3. Der Genehmigungspflicht unterliegt nur das dingliche Veräusserungsgeschäft nicht auch das schuldrechtliche Grundgeschäft.

4. Wenn bei der Hypothekenbestellung die dingliche Einigung nichtig ist, entsteht überhaupt kein dingliches Recht.

5. Eine Erbengemeinschaft kann nicht Gesellschafterin einer O.H.G. sein.